



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. November 2006 (01.12)
(OR. en)**

**15875/1/06
REV 1**

LIMITE

COPEN 121

**FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT
TEILWEISE ZUGÄNGLICHES
DOKUMENT**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordokument: 15875/06 COPEN 121

Betr.: Rahmenbeschluss des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

I. EINLEITUNG

Österreich, Finnland und Schweden haben am 24. Januar 2005 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union unterbreitet. ¹

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 14. Juni 2006 abgegeben.

Einige Delegationen haben allgemeine Parlamentsvorbehalte zu dem Vorschlag eingelegt.

¹ Dok. 5597/05 COPEN 13 + ADD 1 und Dok. 7307/05 COPEN 54.

Der AStV hat auf seiner Tagung vom 29. November 2006 auf der Grundlage des Dokuments 15875/06 COPEN 121 eine Reihe von Fragen in Bezug auf den eingangs genannten Vorschlag geprüft.

Ausgehend von diesen Beratungen legt der Vorsitz mit dem vorliegenden Dokument dem Rat ein Fassung des Vorschlags vor, mit der auf sämtliche noch offenen Fragen eingegangen wird, damit auf der Grundlage des in der Anlage enthaltenen Kompromisspakets eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf (mit Ausnahme der dem Rahmenbeschluss beizufügenden Bescheinigung) festgelegt werden kann. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass der vorliegende Text einen ausgewogenen Ansatz darstellt und dass die Delegationen in der Lage sein sollten, ihn ohne Änderungen zu billigen.

Die noch offenen Fragen werden nachstehend in Abschnitt II erläutert. Eine auf Grundlage der Beratungsergebnisse erstellte Fassung des Rahmenbeschlussentwurfs ist in der Anlage wiedergegeben.

II. ÜBERSICHT ÜBER DIE DEM RAT VORGELEGTE OFFENEN FRAGEN

1. Artikel 20a (Übergangsbestimmung)

Nach der in Artikel 20a Absatz 1 enthaltenen Hauptregel findet der Rahmenbeschluss in den Fällen Anwendung, in denen das Ersuchen um Vollstreckung der Sanktion nach dem Zeitpunkt eingeht, zu dem die Umsetzung des Rahmenbeschlusses abgeschlossen sein muss.

Um den Bedürfnissen einiger Delegationen Rechnung zu tragen, die darauf hingewiesen haben, dass sie einen Übergangszeitraum für die Anpassung ihres Rechts- und Strafvollzugswesens benötigen, um diesen Rahmenbeschluss uneingeschränkt anwenden zu können, schlägt der Vorsitz zusätzlich eine Überprüfung auf der Grundlage der von **GESTRICHEN** auf der Tagung des AStV vorgebrachten Empfehlung vor. Darin wird eine Übergangsfrist vorgeschlagen, während der ein Mitgliedstaat eine Erklärung abgeben könnte, wonach er als Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat bei Ersuchen im Zusammenhang mit *rechtskräftigen Urteilen*, die vor einem in seiner Erklärung festzulegenden Zeitpunkt ergangen sind, weiterhin die bestehenden, "alten" Rechtsinstrumente anwenden wird. Der betreffende Zeitpunkt darf nicht nach dem Datum der Umsetzung des Rahmenbeschlusses liegen.

2. Artikel 3a und 5 (Kriterien für die Übermittlung eines Urteils und einer Bescheinigung an einen anderen Mitgliedstaat) (Stellungnahme und Belehrung der verurteilten Person)

GESTRICHEN haben einen allgemeinen Vorbehalt zu den Artikeln 3a und 5 eingelegt und **GESTRICHEN** hat ferner einen allgemeinen Vorbehalt zu Artikel 9 eingelegt. **GESTRICHEN** haben einen Prüfungsvorbehalt zu den Artikeln 3a, 5 und 9 eingelegt; ein spezifischer Prüfungsvorbehalt wurde von **GESTRICHEN** zu Artikel 3a bzw. von SK zu Artikel 5 eingelegt.

GESTRICHEN haben einen Versagungsgrund im Zusammenhang mit der sozialen Wiedereingliederung vorgeschlagen. Mehrere Delegationen sprachen sich gegen einen derartigen Versagungsgrund aus. **GESTRICHEN** bemerkten, dass sie ihre Haltung zu dem Versagungsgrund im Zusammenhang mit der sozialen Wiedereingliederung überdenken könnten, sofern die Bestimmungen und Erwägungsgründe für Artikel 3a Absatz 2a, Artikel 5 Absatz 2 und Erwägungsgrund 6c aufgenommen würden. Auf dieser Grundlage hat der Vorsitz eine überarbeitete Fassung dieser Artikel und des Erwägungsgrunds 6c sowie den Erwägungsgrund 6ca erstellt.

Dieser Kompromisstext enthält folgende Bestandteile:

1. die Möglichkeit für den Vollstreckungsstaat, dem Ausstellungsstaat eine Stellungnahme zuzuleiten und darin zu begründen, warum die Überstellung der betreffenden Person nicht der sozialen Wiedereingliederung der Person dienen würde (*Artikel 3a Absatz 2a*);
2. die Verpflichtung für den Ausstellungsstaat, die Stellungnahme der verurteilten Person zu berücksichtigen und sie dem Vollstreckungsstaat insbesondere im Hinblick auf Artikel 3a Absatz 2a zu übermitteln (*Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2*);
3. einen Erwägungsgrund, in dem erläutert wird, welchen Aspekten der Ausstellungsstaat Rechnung tragen sollte, wenn er sich vergewissert, ob die Vollstreckung im Vollstreckungsstaat die soziale Wiedereingliederung der verurteilten Person erleichtern würde (*Erwägungsgrund 6c*);
4. einen Erwägungsgrund, in dem dargelegt wird, dass Artikel 3a Absatz 2a und Artikel 5 Absatz 2 keinen Versagungsgrund wegen einer nicht ausreichenden sozialen Wiedereingliederung darstellen (*Erwägungsgrund 6ca*).

Mehrere Delegationen könnten kompromisshalber die Annahme des vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromisspakets in Betracht ziehen, sofern dies zum einen zu einer Einigung führe und zum anderen kein spezieller Versagungsgrund im Zusammenhang mit der sozialen Wiedereingliederung hinzugefügt würde.

Artikel 3a sieht eine bindende Regelung für die Fälle vor, in denen das Urteil und die Bescheinigung an den Staat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in dem sie lebt (*Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe a*) oder in den sie rückgeführt würde (*Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b*), übermittelt werden.

Bezüglich des Umfangs der Ermessensregelung, einschließlich der Frage der Drittstaatsangehörigen, der Definition des Begriffs Aufenthalt und der Bedenken hinsichtlich des Ermessensgebrauchs durch den Vollstreckungsstaat hat der Vorsitz einen Kompromissvorschlag vorgelegt. Dieser Vorschlag hat folgende Bestandteile:

1. die obligatorische Konsultation vor der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung in anderen als den in Artikel 3a Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen (*Artikel 3a Absatz 2*);
2. Artikel 3a Absatz 4, der den Bedenken des Juristischen Diensts des Rates Rechnung trägt und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in ihren Umsetzungsvorschriften dafür Sorge zu tragen, dass die soziale Wiedereingliederung das Hauptkriterium für die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats beim Ermessensgebrauch nach Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe c bildet;
3. eine Opt-in-Klausel, wonach die Mitgliedstaaten erklären können, dass in ihren Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, ihre vorherige Zustimmung im Zusammenhang mit der Überstellung verurteilter Personen in den in Artikel 3a Absatz 5 genannten Fällen nicht erforderlich ist.

Zu einem früheren Zeitpunkt hatten **GESTRICHEN**, denen sich **GESTRICHEN** und KOM anschlossen, vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der verbindlichen Regelung des Artikels 3a auszudehnen. Beim derzeitigen Stand der Verhandlungen besteht seitens dieser Delegationen ein Prüfungsvorbehalt zum Vorschlag des Vorsitzes. Die Mehrheit der Delegationen schloss sich jedoch dem Vorschlag des Vorsitzes an. Mehrere dieser Delegationen sprachen sich strikt gegen den Vorschlag von **GESTRICHEN** aus. Im Allgemeinen haben die Delegationen, die dem Vorschlag von **GESTRICHEN** den Vorzug gaben, Flexibilität erkennen lassen und könnten ferner kompromisshalber dem vom Vorsitz unterbreiteten Vorschlag mit einer Opt-in-Klausel zustimmen.

3. Artikel 9 (Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung)

Abgesehen von Prüfungsvorbehalten von **GESTRICHEN** war der auf die Verjährung gestützte Versagungsgrund (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) mit der Streichung des Verweises auf die Rechtshoheit des Vollstreckungsstaats für die Delegationen annehmbar, sofern in einer Erklärung des Rates ausgeführt wird, dass diese Lösung künftige Übereinkünfte über die gegenseitige Anerkennung nicht präjudiziert.

Mit dem Vorschlag des Vorsitzes für den Wortlaut des Versagungsgrunds im Zusammenhang mit der Territorialität (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe j und Absatz 1a) soll den von **GESTRICHEN** geäußerten Bedenken Rechnung getragen werden. Der Wortlaut beruht im Wesentlichen auf dem beim Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisordnung verfolgten Ansatz. Zu diesem Vorschlag bestehen noch Prüfungsvorbehalte von **GESTRICHEN**, die besorgt waren angesichts der möglichen willkürlichen und umfassenden Anwendung dieses Versagungsgrunds. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wurde ein neuer Erwägungsgrund 12b vorgeschlagen. Dieser Vorschlag könnte für die Delegationen als Teil des gesamten Kompromisspakets zu dem Vorschlag annehmbar sein.

4. Artikel 19a und Artikel 21 Absatz 3a (Fragen im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl)

Die Mehrheit der Delegationen war in der Lage, den "allgemeinen", in Artikel 19a vorgesehenen Ansatz des Vorsitzes zu akzeptieren, wonach der Rahmenbeschluss sinngemäß für die Vollstreckung von Sanktionen nach Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl gilt. Dieser Ansatz stellt klar heraus, dass es sich bei dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und bei dem vorliegenden Vorschlag um zwei getrennte Rechtsakte handelt. Gleichzeitig würde mit diesem Ansatz jedoch ein Rechtsrahmen für die Fälle geschaffen, in denen das Verfahren des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl dem im Rahmen des vorliegenden Rahmenbeschluss anwendbaren Vollstreckungsverfahren vorausgeht. Auf der Tagung des AStV vom 23. November 2006 schlug **GESTRICHEN** einen Zusatz vor, durch den präzisiert würde, dass die Verpflichtungen, denen die Mitgliedstaaten nach dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl unterliegen, bei der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Rahmenbeschlusses erfüllt werden müssen. Die Notwendigkeit einer solchen Präzisierung wurde von zahlreichen Delegationen unterstützt. Daraufhin hat die Gruppe der JI-Referenten den Wortlaut des Vorschlags überarbeitet. Die in Artikel 21 Absatz 3a enthaltene Überprüfungsklausel wurde geändert und Artikel 19a wurde dahin gehend ergänzt, dass diese Bestimmung angewandt wird, um zu verhindern, dass die verurteilte Person straffrei ausgeht. Dieser Kompromisstext wird durch Erwägungsgrund 6d ergänzt.

Für **GESTRICHEN** waren diese Änderungen jedoch nicht ausreichend. Die Delegation legte auf der Tagung des AStV vom 29. November einen inhaltlichen Vorbehalt zu Artikel 19a ein.

5. Sonstige noch offene Fragen

Einige Delegationen haben Parlamentsvorbehalte zu dem Entwurf angemeldet.

Die folgenden, in den Fußnoten der Anlage wiedergegebenen Vorbehalte wurden aufrechterhalten:

- **GESTRICHEN**/KOM: Prüfungsvorbehalt zu Artikel 7;
- : Prüfungsvorbehalt zu Artikel 13;
- **GESTRICHEN**: Prüfungsvorbehalt zu Artikel 18a.

Die Delegationen werden ersucht, die vorstehenden Vorbehalte zurückzuziehen.

III. FAZIT

Der Rat wird ersucht, die vorgeschlagenen Lösungen für die vorstehend in Abschnitt II dargelegten noch offenen Fragen zu billigen und eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf des Rahmenbeschlusses (mit Ausnahme der dem Rahmenbeschluss beigefügten Bescheinigung), der in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegeben ist, anzunehmen.

RAHMENBESCHLUSS 2005/.../JI DES RATES**vom**

über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat unterstützte auf seiner Tagung am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union werden sollte.
- (2) Der Rat nahm am 29. November 2000 im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen ² an, wobei er sich für eine Einschätzung des Bedarfs an modernen Mechanismen zur gegenseitigen Anerkennung von rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe (Maßnahme 14) sowie für die Ausdehnung der Geltung des Grundsatzes der Überstellung verurteilter Personen auf die in einem Mitgliedstaat wohnhaften Personen (Maßnahme 16) aussprach.

¹ ABl. [...] vom [...], S. [...].

² ABl. [...] vom [...], S. [...].

- (3) Im Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union¹ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, das Maßnahmenprogramm, insbesondere den Bereich der Vollstreckung rechtskräftiger Freiheitsstrafen, abzuschließen.
- (4) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 ratifiziert. Nach diesem Übereinkommen kommt eine Überstellung zum weiteren Strafvollzug nur in den Staat der Staatsangehörigkeit des Verurteilten und nur mit dessen Zustimmung und der der involvierten Staaten in Betracht. Das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung unter bestimmten Voraussetzungen unabhängig von der Zustimmung der Person vorsieht, wurde nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert. Beide Instrumente beinhalten keine grundsätzliche Verpflichtung zur Übernahme verurteilter Personen zum Straf- oder Maßnahmenvollzug.
- (5) Die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die von einem besonderen wechselseitigen Vertrauen in die Rechtssysteme der übrigen Mitgliedstaaten geprägt sind, ermöglichen es, dass Entscheidungen der Behörden des Ausstellungsstaats von dem Vollstreckungsstaat anerkannt werden. Daher sollte eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit, die in den Übereinkünften des Europarats betreffend die Vollstreckung von Strafurteilen vorgesehen ist, in Betracht gezogen werden, insbesondere in Fällen, in denen gegen einen EU-Bürger ein Strafurteil in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist und gegen die betreffende Person eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wurde. Ungeachtet dessen, dass angemessene Schutzgarantien für die verurteilte Person vorgesehen sein müssen, sollte deren Beteiligung an dem Verfahren keine maßgebliche Bedeutung in dem Sinne mehr zukommen, dass die Übermittlung eines Urteils an einen anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Anerkennung des Urteils und der Vollstreckung der verhängten Sanktion in allen Fällen an die Zustimmung dieser Person gebunden ist.
- (5a) (...)
- (5b) Dieser Rahmenbeschluss sollte so umgesetzt und angewendet werden, dass die allgemeinen Grundsätze der Gleichheit, Billigkeit und Angemessenheit gewahrt werden können.

¹ ABl. [...] vom [...], S. [...].

(6) (...)

- (6a) Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe c enthält eine Ermessensbestimmung, wonach die Bescheinigung und das Urteil beispielsweise in den nicht unter Artikel 3a Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Fällen an den Staat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person oder an den Staat überstellt werden, in dem sie lebt und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren rechtmäßigen Aufenthalt hat, sofern sie ihr Recht auf unbefristeten Aufenthalt in diesem Staat behalten wird.
- (6b) In den in Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Fällen erfolgt die Übermittlung der Bescheinigung und des Urteils an den Vollstreckungsstaat nur nach Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats und mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats. Die zuständigen Behörden sollten dabei Aspekte wie beispielsweise die Dauer des Aufenthalts oder andere Bindungen zum Vollstreckungsstaat berücksichtigen. Wenn die verurteilte Person nach innerstaatlichem Recht oder nach internationalen Übereinkünften an einen Mitgliedstaat und an einen Drittstaat überstellt werden könnte, sollten die zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats in Konsultationen prüfen, ob das Ziel der sozialen Wiedereingliederung besser mit der Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat als mit der Vollstreckung im Drittstaat erfüllt werden könnte.
- (6c) Die Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsmitgliedstaat sollte die soziale Wiedereingliederung der verurteilten Person begünstigen. Wenn sich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats vergewissert, ob die Vollstreckung der Sanktion durch den Vollstreckungsstaat der Verwirklichung des Ziels der sozialen Wiedereingliederung der verurteilten Person dient, sollte sie dabei Aspekten wie beispielsweise der Bindung der verurteilten Person an den Vollstreckungsstaat Rechnung tragen und berücksichtigen, ob sie diesen als den Ort familiärer, sprachlicher, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher oder sonstiger Verbindungen zum Vollstreckungsstaat ansieht.
- (6ca) Die in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehene Stellungnahme der verurteilten Person könnte sich in erster Linie bei der Anwendung von Artikel 3a Absatz 2a als nützlich erweisen. Mit der Formulierung "insbesondere" sollen auch die Fälle erfasst werden, in denen die Stellungnahme der verurteilten Person Informationen enthält, die bei der Anwendung von Artikel 9 relevant sein könnten. Die Bestimmungen von Artikel 3a Absatz 2a und von Artikel 5 Absatz 2 stellen keinen Versagungsgrund mit Bezug zur sozialen Wiedereingliederung dar.

- (6d) Dieser Rahmenbeschluss sollte sinngemäß auch für die Vollstreckung von Sanktionen in Fällen gemäß Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ¹ gelten. Dies bedeutet unter anderem, dass der Vollstreckungsmitgliedstaat unbeschadet des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates als Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils im Hinblick auf die Prüfung der Übergabe der betreffenden Person oder der Vollstreckung der Strafe in Fällen nach Artikel 4 Absatz 6 des genannten Rahmenbeschlusses prüfen könnte, ob Versagungsgründe nach Artikel 9 vorliegen, was auch die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit einschließt, soweit der Vollstreckungsstaat eine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 4 abgegeben hat.
- (7) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses dürfen nicht so ausgelegt werden, als untersagten sie es, die Vollstreckung einer Entscheidung abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Sanktion zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung verhängt wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.
- (8) Dieser Rahmenbeschluss hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ihre verfassungsmäßigen Regeln für ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Vereinigungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien anzuwenden.
- (9) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollten im Einklang mit dem in Artikel 18 EGV niedergelegten Recht der Bürger der Europäischen Union, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, angewendet werden.
- (10) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollten im Einklang mit dem geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere den Richtlinien 2004/38/EG, 2003/109/EG und 2003/86/EG angewandt werden.

¹ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

- (11) Wird in diesem Rahmenbeschluss auf den Staat Bezug genommen, in dem die verurteilte Person "lebt", so wird damit der Ort bezeichnet, mit dem diese Person aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts, und von Aspekten wie familiären, sozialen oder beruflichen Bindungen verbunden ist.
- (11a) Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 sollte die Möglichkeit bestehen, das Urteil oder eine beglaubigte Abschrift des Urteils zusammen mit der Bescheinigung der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats in einer Form zu übermitteln, die - wie etwa E-Mail und Fax - einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten.
- (12) In Fällen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i sollte der Vollstreckungsstaat die Möglichkeit prüfen, die Sanktion gemäß Artikel 8 Absatz 3 anzupassen, bevor er die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion, die eine nicht als freiheitsentziehende Strafe geltende Maßnahme beinhaltet, versagt.
- (12a) Der Versagungsgrund nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i kann auch in den Fällen geltend gemacht werden, in denen die betreffende Person in Bezug auf die betreffende Straftat nicht schuldig gesprochen wurde, selbst wenn die zuständige Behörde die nicht als freiheitsentziehende Strafe geltende freiheitsentziehende Maßnahme angewendet hat.
- (12b) Der Versagungsgrund im Zusammenhang mit der Territorialität nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe j sollte nur in Ausnahmefällen geltend gemacht werden, wobei auf eine möglichst umfassende Zusammenarbeit nach diesem Rahmenbeschluss zu achten und auch dem in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zweck Rechnung zu tragen ist. Jede Entscheidung zur Anwendung dieses Versagungsgrunds sollte auf einer Einzelfallanalyse und auf Beratungen zwischen den zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats beruhen.¹
- (13) Die Frist nach Artikel 10 Absatz 1a sollte von den Mitgliedstaaten so gehandhabt werden, dass die endgültige Entscheidung einschließlich eines Berufungsverfahrens in der Regel innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen abgeschlossen ist.

¹ Kompromissvorschlag des Vorsitzes (siehe Abschnitt II des Vermerks).

(13a) Nach Artikel 14 Absatz 1 findet der Grundsatz der Spezialität vorbehaltlich der in Absatz 2 genannten Ausnahmen nur dann Anwendung, wenn die betreffende Person an den Vollstreckungsstaat überstellt worden ist. Artikel 14 Absatz 1 gilt daher nicht in Fällen, in denen die betreffende Person nicht an den Vollstreckungsstaat überstellt worden ist, beispielsweise dann, wenn die betreffende Person in den Vollstreckungsstaat geflohen ist –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "Urteil" eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts des Ausstellungsstaats, durch die eine Sanktion gegen eine natürliche Person verhängt wird;
- b) "Sanktion" jede freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme, die auf Grund eines Strafverfahrens wegen einer Straftat für eine bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit verhängt worden ist;
- c) "Ausstellungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem ein Urteil im Sinne dieses Rahmenbeschlusses ergangen ist;
- d) "Vollstreckungsstaat" den Mitgliedstaat, dem ein Urteil zum Zwecke seiner Anerkennung und Vollstreckung übermittelt worden ist.

Artikel 2
Benennung der zuständigen Behörden

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Behörde oder Behörden nach seinen nationalen Rechtsvorschriften gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat Ausstellungsstaat oder Vollstreckungsstaat ist.

(2) Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 3

Zweck

(1)¹ Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, im Hinblick auf die Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung der verurteilten Person die Regeln festzulegen, nach denen ein Mitgliedstaat ein Urteil anerkennt und die verhängte Sanktion vollstreckt.

(2) Dieser Rahmenbeschluss ist anwendbar, wenn sich die verurteilte Person im Ausstellungsstaat oder im Vollstreckungsstaat aufhält.

(3) Dieser Rahmenbeschluss gilt nur für die Anerkennung von Urteilen und die Vollstreckung von Sanktionen im Sinne des Rahmenbeschlusses. Der Umstand, dass zusätzlich zu der Sanktion eine Geldbuße oder Geldstrafe und/oder eine Einziehungsentscheidung verhängt worden ist, die noch nicht gezahlt, eingezogen oder vollstreckt wurde, steht einer Übermittlung des Urteils nicht entgegen. Die Anerkennung und Vollstreckung dieser Geldbußen oder Geldstrafen und Einziehungsentscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat richten sich nach den Rechtsakten, die zwischen den Mitgliedstaaten anwendbar sind, insbesondere dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen und dem Rahmenbeschluss 2005/XXXX/JI des Rates vom xx.xx.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen.

(4) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union.

¹ Prüfungsvorbehalt von **GESTRICHEN** (in Verbindung mit den Artikeln 3a, 5 und 9).

Kapitel II
Anerkennung von Urteilen und Vollstreckung von Sanktionen

Artikel 3a

Kriterien für die Übermittlung eines Urteils und einer Bescheinigung an einen anderen Mitgliedstaat

(1) Sofern sich die verurteilte Person im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat aufhält und ihre Zustimmung erteilt hat, wenn dies nach Artikel 5 erforderlich ist, kann ein Urteil zusammen mit einer Bescheinigung gemäß Artikel 4 an einen der folgenden Mitgliedstaaten übermittelt werden:

- a) an den Staat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in dem sie lebt, oder
- b) an den Staat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in dem sie, auch wenn sie nicht dort lebt, (...) ¹ aufgrund einer Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung, die im Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung oder anderen Maßnahme enthalten war, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug rückgeführt werden wird, oder
- c) an einen Mitgliedstaat, auf den die Buchstaben a oder b nicht zutreffen und dessen zuständige Behörde der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an diesen Staat zustimmt.

(1a) Die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung kann erfolgen, wenn sich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats, gegebenenfalls nach Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats, vergewissert hat, dass die Vollstreckung der verhängten Sanktion durch den Vollstreckungsstaat der Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung der verurteilten Person dient.

(2) Vor der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung kann die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats auf geeignetem Wege die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats konsultieren. Die Konsultation ist in den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Fällen obligatorisch. In diesen Fällen unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats den Ausstellungsstaat unverzüglich über ihre Entscheidung, ob sie der Übermittlung des Urteils zustimmt oder nicht.

¹ Auf Vorschlag von **GESTRICHEN** wurden die Worte "im Einklang mit dem EG-Recht" in den Text des Dokuments 14903/06 COPEN 112 aufgenommen. Infolge der Bemerkungen in der Sitzung des Ausschusses "Artikel 36" vom 10. November 2006 ist dieser Passus wieder gestrichen worden. **GESTRICHEN**: Prüfungsvorbehalt.

(2a) Während dieser Konsultation kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats eine mit Gründen versehene Stellungnahme zuleiten, wonach die Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat nicht der Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung und der erfolgreichen Wiedereingliederung der verurteilten Person in die Gesellschaft dienen würde. Findet keine Konsultation statt, kann eine derartige Stellungnahme unverzüglich zugeleitet werden, sobald die Bescheinigung und das Urteil übermittelt worden sind. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats prüft diese Stellungnahme und entscheidet, ob sie die Bescheinigung zurückfordert oder nicht.

(3) Der Vollstreckungsstaat kann den Ausstellungsstaat von sich aus um Übermittlung des Urteils zusammen mit der Bescheinigung ersuchen. Auch die verurteilte Person kann die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaats oder des Vollstreckungsstaats um Einleitung eines Verfahrens nach diesem Rahmenbeschluss ersuchen. Ersuchen nach diesem Absatz begründen keine Verpflichtung für den Ausstellungsstaat, das Urteil zusammen mit der Bescheinigung zu übermitteln.

(4) Bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, mit denen sie insbesondere das Ziel der Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung der verurteilten Person berücksichtigen, das die Grundlage für die Entscheidung ihrer zuständigen Behörden darüber darstellt, ob sie der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung in den in Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe c genannten Fällen zustimmen oder nicht.¹

(5) Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, seine vorherige Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe c für die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung nicht erforderlich ist,

- a) wenn die verurteilte Person im Vollstreckungsstaat lebt und dort seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren rechtmäßigen Aufenthalt hat und ihr Recht auf unbefristet Aufenthalt in diesem Staat behalten wird und/oder
- b) wenn die verurteilte Person in den nicht in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt.

¹ **GESTRICHEN**/KOM: Prüfungsvorbehalt, weil die soziale Wiedereingliederung das alleinige Kriterium darstellen sollte.

In den in Buchstabe a genannten Fällen ist der Ausdruck "unbefristeter Aufenthalt" so zu verstehen, dass die betreffende Person

- in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des auf der Grundlage der Artikel 18, 40, 44 und 52 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Gemeinschaftsrechts über ein Recht auf unbefristeten Aufenthalt verfügt oder
- in dem betreffenden Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des auf der Grundlage von Artikel 63 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Gemeinschaftsrechts, sofern dieses Gemeinschaftsrecht für ihn gilt, oder nach dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, sofern dieses Gemeinschaftsrecht für ihn nicht gilt, über einen gültigen unbefristeten oder langfristigen Aufenthaltstitel verfügt.¹

Artikel 4

Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung

- (1) Das Urteil oder eine beglaubigte Abschrift des Urteils wird zusammen mit der Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats unmittelbar an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Das Original des Urteils oder eine beglaubigte Abschrift davon sowie das Original der Bescheinigung werden dem Ausstellungsstaat auf Verlangen übermittelt. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Behörden.
- (2) Die Bescheinigung, für die das in Anhang A wiedergegebene Formblatt zu verwenden ist, ist von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats zu unterzeichnen; hierbei bescheinigt die Behörde die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung.
- (3) Der Ausstellungsstaat übermittelt das Urteil zusammen mit der Bescheinigung jeweils nur einem Vollstreckungsstaat.
- (4) Ist der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats nicht bekannt, welche Behörde im Vollstreckungsstaat zuständig ist, so versucht sie, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI des Rates² eingeführten Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes – in Erfahrung zu bringen.

¹ **GESTRICHEN**: Prüfungsvorbehalt zu den Verweisen auf EGV-Bestimmungen. KOM schlug vor, das Wort "insbesondere" einzufügen, bevor in diesem Absatz auf die Bestimmungen des EGV Bezug genommen wird.

² ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

(5) Ist eine Behörde im Vollstreckungsstaat, die ein Urteil zusammen mit einer Bescheinigung erhält, nicht zuständig, dieses anzuerkennen und die erforderlichen Maßnahmen für dessen Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie das Urteil zusammen mit der Bescheinigung von Amts wegen der zuständigen Behörde und unterrichtet die zuständige Behörde im Ausstellungsstaat dementsprechend.

Artikel 5

Stellungnahme und Belehrung der verurteilten Person

(1) Unbeschadet des Absatzes 1a darf ein Urteil zusammen mit einer Bescheinigung dem Vollstreckungsstaat für die Zwecke der Anerkennung des Urteils und der Vollstreckung der Sanktion nur übermittelt werden, wenn die verurteilte Person im Einklang mit dem Recht des Ausstellungsstaats ihre Zustimmung erteilt hat.

(1a)¹ Die Zustimmung der verurteilten Person ist nicht erforderlich, wenn das Urteil zusammen mit der Bescheinigung an einen der folgenden Staaten übermittelt wird:

- a)² an den Staat der Staatsangehörigkeit, in dem die betreffende Person lebt;
- b) an den Staat, in den die verurteilte Person aufgrund einer Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung, die im Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung oder anderen Maßnahme enthalten war, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug rückgeführt werden wird;
- c) an den Staat, in den die Person angesichts des Strafverfahrens gegen sie im Ausstellungsstaat oder nach der Verurteilung in diesem Staat geflohen oder auf andere Weise zurückgekehrt³ ist.

¹ **GESTRICHEN**: Prüfungsvorbehalt. **GESTRICHEN** wollte eine Ausnahme vom Erfordernis der Zustimmung der verurteilten Person nur für die Fälle akzeptieren, für die die Schengen-Regeln gelten (Flucht der verurteilten Person in den Staat ihrer Staatsangehörigkeit).

² Prüfungsvorbehalt von **GESTRICHEN**.

³ Prüfungsvorbehalt von **GESTRICHEN**.

(2) In allen Fällen, in denen sich die Person jedoch noch im Ausstellungsstaat befindet, ist der Person Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Hält der Ausstellungsstaat es in Anbetracht des Alters der verurteilten Person oder ihres körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich, so wird diese Gelegenheit zur Stellungnahme ihrem gesetzlichen Vertreter gegeben.

Bei der Entscheidung in der Frage, ob das Urteil zusammen mit der Bescheinigung übermittelt werden soll, ist die Stellungnahme der verurteilten Person zu berücksichtigen. Hat die verurteilte Person von der mit diesem Absatz eingeräumten Gelegenheit Gebrauch gemacht, so wird ihre Stellungnahme insbesondere im Hinblick auf Artikel 3a Absatz 2a dem Vollstreckungsstaat übermittelt. Erfolgt die Stellungnahme mündlich, so sorgt der Ausstellungsstaat dafür, dass dem Vollstreckungsstaat eine schriftliche Aufzeichnung über die betreffende Erklärung zur Verfügung steht.

(3) Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unterrichtet die verurteilte Person in einer ihr verständlichen Sprache darüber, dass sie entschieden hat, das Urteil zusammen mit der Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts nach Anhang B zu übermitteln. Hält sich die verurteilte Person zum Zeitpunkt dieser Entscheidung im Vollstreckungsstaat auf, so wird dieses Formblatt dem Vollstreckungsstaat übermittelt, der dann die betreffende Person dementsprechend unterrichtet.

Artikel 6

(...)

Artikel 7¹

Beiderseitige Strafbarkeit

(1) Die folgenden Straftaten führen, wenn sie im Ausstellungsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, gemäß diesem Rahmenbeschluss auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung des Urteils und zur Vollstreckung der verhängten Sanktion:

¹ Prüfungsvorbehalt von **GESTRICHEN** und KOM, die für eine begrenzte Ausschlussmöglichkeit eintraten. Es wurde vorgeschlagen, die nachstehende Erklärung des Rates aufzunehmen:

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das Einvernehmen über Artikel 7, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 9 Absatz 2

- die Standpunkte der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Lösungen, die für künftige Rechtsakte über die gegenseitige Anerkennung in Strafsachen gefunden werden müssen, und
- die Auslegung bestehender Rechtsakte über die gegenseitige Anerkennung in Strafsachen unberührt lässt".

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ¹,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten und mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,

¹ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,

- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

(2) Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die Liste des Absatzes 1 aufzunehmen. Der Rat prüft im Lichte des ihm nach Artikel 21 Absatz 4 dieses Rahmenbeschlusses unterbreiteten Berichts, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.

(3) Bei Straftaten, die nicht unter Absatz 1 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion davon abhängig machen, dass die ihm zugrunde liegenden Handlungen auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt in einer dem Generalsekretär des Rates notifizierten Erklärung mitteilen, dass er Absatz 1 nicht anwenden wird. Diese Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Erklärungen oder Rücknahmen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 8

Anerkennung des Urteils und Vollstreckung der Sanktion

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats erkennt das gemäß Artikel 3a und in Anwendung des Verfahrens nach Artikel 4 übermittelte Urteil an und ergreift unverzüglich alle für die Vollstreckung der Sanktion erforderlichen Maßnahmen, es sei denn, die zuständige Behörde beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung nach Artikel 9 geltend zu machen.

(2) Ist die Sanktion nach ihrer Dauer mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats nur in Fällen, in denen diese Sanktion die für vergleichbare Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehene Höchststrafe überschreitet, beschließen, die Sanktion anzupassen. Die angepasste Sanktion darf nicht niedriger als die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für vergleichbare Straftaten vorgesehene Höchststrafe sein.

(3) Ist die Sanktion nach ihrer Art mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so kann die zuständige Behörde dieses Staates diese an die nach ihrem eigenen Recht für vergleichbare Straftaten vorgesehene Strafe oder Maßnahme anpassen. Diese Strafe oder Maßnahme muss so weit wie möglich der im Ausstellungsstaat verhängten Sanktion entsprechen, weshalb deren Umwandlung in eine Geldstrafe nicht in Betracht kommt.

(4) Die angepasste Sanktion darf nach Art oder Dauer die im Ausstellungsstaat verhängte Sanktion nicht verschärfen.

Artikel 9

Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion versagen, wenn

- a) die Bescheinigung nach Artikel 4 unvollständig ist oder dem Urteil offensichtlich nicht entspricht und nicht innerhalb einer von der Vollstreckungsbehörde festgesetzten angemessenen Frist vervollständigt oder berichtigt wurde;
- ab) die in Artikel 3a Absatz 1 dargelegten Kriterien nicht erfüllt sind;
- ac) die Vollstreckung der Sanktion dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwiderlaufen würde;

- b) sich das Urteil in Fällen nach Artikel 7 Absatz 3 und, falls der Vollstreckungsstaat eine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 4 abgegeben hat, in Fällen nach Artikel 7 Absatz 1 auf eine Handlung bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen würde; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung des Urteils jedoch nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats;
- c) die Vollstreckung der Sanktion nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats verjährt ist; (...) ¹
- cb) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Befreiungen bestehen, die die Vollstreckung der Sanktion unmöglich machen;
- d) die Sanktion gegen eine Person verhängt wurde, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats aufgrund ihres Alters für die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte;
- e) zum Zeitpunkt des Eingangs des Urteils bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats weniger als sechs Monate der Sanktion noch zu verbüßen sind;
- f) das Urteil in Abwesenheit ergangen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die Person persönlich vorgeladen oder über einen nach den nationalen Rechtsvorschriften des Ausstellungsstaats zuständigen Vertreter über Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet worden ist, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, oder dass die betreffende Person nicht gegenüber einer zuständigen Behörde angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;
- g) der Vollstreckungsstaat vor einer Entscheidung gemäß Artikel 10 Absatz 1 ein Ersuchen nach Artikel 14 Absatz 3 stellt und der Ausstellungsstaat nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g seine Zustimmung dazu versagt, dass die betreffende Person im Vollstreckungsstaat wegen einer vor der Überstellung begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen wird;

¹ Prüfungsvorbehalt von **GESTRICHEN**. Die Erklärung des Rates, wonach diese Lösung künftigen Übereinkünften über die gegenseitige Anerkennung nicht vorgreift, wird beigefügt werden.

- h) (...)
- i) die verhängte Sanktion eine Maßnahme der psychiatrischen Betreuung oder der Gesundheitsfürsorge oder eine andere freiheitsentziehende Maßnahme einschließt, die unbeschadet des Artikels 8 Absatz 3 vom Vollstreckungsstaat gemäß seinem Rechts- oder Gesundheitssystem nicht vollstreckt werden kann;
- j)¹ das Urteil sich auf Straftaten erstreckt, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats ganz oder zum großen oder zu einem wesentlichen Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind.

(1a) Jede Entscheidung gemäß Absatz 1 Buchstabe j in Bezug auf Straftaten, die zum Teil im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen wurden, wird von der in Absatz 2 genannten zuständigen Behörde unter außergewöhnlichen Umständen und von Fall zu Fall unter Würdigung der jeweiligen besonderen Umstände und insbesondere der Frage, ob die betreffenden Taten zum großen oder zu einem wesentlichen Teil im Ausstellungsstaat begangen worden sind, getroffen.

(2) Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a, ab, ac, f, i und j beschließt, die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion zu versagen, setzt sie sich auf geeignete Art und Weise mit der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats ins Benehmen und bittet diese gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.

Artikel 9a

Teilweise Anerkennung und teilweise Vollstreckung

(1) Sofern die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die teilweise Anerkennung des Urteils und die teilweise Vollstreckung der Sanktion in Erwägung ziehen könnte, kann sie sich vor der Entscheidung, die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion vollständig zu versagen, mit der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats ins Benehmen setzen, um nach dem Verfahren nach Absatz 2 zu einer Einigung zu gelangen.

¹ Kompromissvorschlag des Vorsitzes, mit dem auf die Bedenken mehrerer Delegationen eingegangen werden soll. Er wird ferner durch den neuen Erwägungsgrund 12b ergänzt. Mehrere Delegationen legten zu diesem Punkt einen Prüfungsvorbehalt ein.

(2) Die zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats können sich im Einzelfall darauf einigen, Sanktionen unter den von ihnen festgelegten Bedingungen teilweise anzuerkennen und teilweise zu vollstrecken, sofern dies nicht zu einer Verlängerung der Dauer der Sanktion führt. Ohne eine solche Einigung wird die Bescheinigung zurückgefordert.

Artikel 9b

Aufschub der Anerkennung des Urteils

Die Anerkennung des Urteils im Vollstreckungsstaat kann aufgeschoben werden, wenn die Bescheinigung nach Artikel 4 nicht vollständig ist oder dem Urteil offensichtlich nicht entspricht, und zwar bis zum Ablauf einer vom Vollstreckungsstaat vorgegebenen angemessenen Frist für die Vervollständigung oder Berichtigung der Bescheinigung.

Artikel 10

Entscheidung über die Vollstreckung der Sanktion und Fristen

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats entscheidet so rasch wie möglich, ob sie das Urteil anerkennt und die Sanktion vollstreckt, und setzt den Ausstellungsstaat hiervon sowie von einer etwaigen Entscheidung, die Sanktion gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3 anzupassen, in Kenntnis.

(1a) Liegt kein Aufschubsgrund nach Artikel 9a oder Artikel 18a Absatz 3 vor, so wird die endgültige Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Eingang des Urteils und der Bescheinigung getroffen.

(2) Ist es der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats in Ausnahmefällen nicht möglich, die Frist nach Absatz 1a einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird, an.

Artikel 10a
Rückforderung der Bescheinigung

Solange im Vollstreckungsstaat noch nicht mit der Vollstreckung der Sanktion begonnen wurde, kann der Ausstellungsstaat die Bescheinigung aus diesem Staat unter Angabe von Gründen zurückfordern. Nach Rückforderung der Bescheinigung wird der Vollstreckungsstaat die Sanktion nicht länger vollstrecken.

Artikel 10b
Vorläufige Haft

Befindet sich die betroffene Person im Vollstreckungsstaat, so kann dieser auf Ersuchen des Ausstellungsstaats vor dem Eingang des Urteils und der Bescheinigung oder vor der Entscheidung zur Anerkennung des Urteils und zur Vollstreckung der Sanktion die verurteilte Person in Haft nehmen oder jede andere Maßnahme treffen, um dafür zu sorgen, dass die verurteilte Person bis zu der Entscheidung zur Anerkennung des Urteils und zur Vollstreckung der Sanktion in seinem Hoheitsgebiet verbleibt. Die Dauer der Sanktion darf nicht aufgrund von Haftzeiten nach diesem Absatz erhöht werden.

Artikel 11
Überstellung von Personen

(1) Befindet sich die verurteilte Person im Ausstellungsstaat, so wird sie dem Vollstreckungsstaat zu einem zwischen den zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch 30 Tage nach der endgültigen Entscheidung des Vollstreckungsstaats über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion überstellt.

(2) (...)

(3) Ist die Überstellung innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht möglich, so setzen sich die zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats unverzüglich miteinander in Verbindung. Die Überstellung erfolgt, sobald diese Umstände nicht mehr vorliegen. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats setzt die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich davon in Kenntnis und vereinbart mit ihr ein neues Überstellungsdatum. In diesem Fall erfolgt die Überstellung binnen zehn Tagen nach dem vereinbarten neuen Termin.

(4) (...)

Artikel 12
Durchlieferung

(1) Jeder Mitgliedstaat bewilligt nach Maßgabe seines Rechts die Durchlieferung einer verurteilten Person, die an den Vollstreckungsstaat überstellt wird, durch sein Hoheitsgebiet, sofern ihm vom Ausstellungsstaat eine Kopie der Bescheinigung nach Artikel 4 zusammen mit dem Durchlieferungsersuchen übermittelt worden ist. Das Durchlieferungsersuchen und die Bescheinigung können in jeder Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, übermittelt werden. Auf Ersuchen des um Bewilligung der Durchlieferung ersuchten Mitgliedstaats stellt der Ausstellungsstaat eine Übersetzung der Bescheinigung in eine der in dem Ersuchen anzugebenden Sprachen, die der um Bewilligung der Durchlieferung ersuchte Mitgliedstaat akzeptiert, zur Verfügung.

(1a) Der um Bewilligung der Durchlieferung ersuchte Mitgliedstaat unterrichtet den Ausstellungsstaat bei Erhalt des Ersuchens, falls er nicht zusichern kann, dass die verurteilte Person im Hoheitsgebiet des Durchlieferungsstaats wegen einer vor Verlassen des Ausstellungsstaats begangenen Straftat oder wegen einer vor diesem Zeitpunkt verhängten Sanktion weder verfolgt noch – außer in Fällen nach Absatz 1 – in seinem Hoheitsgebiet in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird. In diesem Fall kann der Ausstellungsstaat sein Ersuchen zurückziehen.

(2) Der Durchlieferungsmitgliedstaat teilt seine Entscheidung, die als Eilsache nicht später als eine Woche nach Erhalt des Ersuchens zu fassen ist, auf dem gleichen Wege mit. Die Entscheidung kann so lange aufgeschoben werden, bis dem Durchlieferungsmitgliedstaat die gegebenenfalls nach Absatz 1 verlangte Übersetzung übermittelt worden ist.

(2a) Der um Bewilligung der Durchlieferung ersuchte Mitgliedstaat darf die verurteilte Person nur so lange in Haft halten, wie dies für die Durchlieferung durch sein Hoheitsgebiet erforderlich ist.

(3) Für die Durchlieferung auf dem Luftweg ohne eingeplante Zwischenlandung ist kein Durchlieferungsersuchen erforderlich. Kommt es jedoch zu einer außerplanmäßigen Landung, so übermittelt der Ausstellungsstaat die Informationen nach Absatz 1 innerhalb von 72 Stunden.

Artikel 13¹

Für die Vollstreckung maßgebliches Recht

- (1) Auf die Vollstreckung einer Sanktion ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar. Nur die Behörden des Vollstreckungsstaats können vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 über die Vollstreckungsverfahren entscheiden und die damit zusammenhängenden Maßnahmen bestimmen; dies gilt auch für die Gründe für die frühzeitige oder bedingte Entlassung.
- (2) Die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat rechnet die volle Dauer des Freiheitsentzugs, der im Zusammenhang mit der Sanktion, die mit dem Urteil verhängt wurde, bereits verbüßt wurde, auf die Gesamtdauer des Freiheitsentzugs an, der zu verbüßen ist.
- (3) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats auf deren Ersuchen über die für eine etwaige frühzeitige oder bedingte Entlassung geltenden Bestimmungen. Der Ausstellungsstaat kann der Anwendung dieser Bestimmungen zustimmen oder die Bescheinigung zurückfordern.
- (4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei der Entscheidung über die frühzeitige oder bedingte Entlassung die vom Ausstellungsstaat angegebenen Bestimmungen seines nationalen Rechts berücksichtigt werden, nach denen die betreffende Person zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Anspruch auf frühzeitige oder bedingte Entlassung hat.

¹ Prüfungsvorbehalt von **GESTRICHEN**.

Artikel 14
Spezialität

- (1) Eine gemäß diesem Rahmenbeschluss an den Vollstreckungsstaat überstellte Person darf wegen einer vor der Überstellung begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, vorbehaltlich des Absatzes 2 weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden.
- (2) Absatz 1 findet in folgenden Fällen keine Anwendung:
- a) die Person hat das Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder sie ist nach Verlassen des Gebiets dorthin zurückgekehrt;
 - b) die Straftat ist nicht mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung bedroht;
 - c) das Strafverfahren führt nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme;
 - d) die Person wird der Vollstreckung einer Strafe oder Maßnahme ohne Freiheitsentzug, insbesondere einer Geldstrafe oder Geldbuße oder einer an deren Stelle tretenden Maßnahme unterzogen, selbst wenn diese Strafe oder Maßnahme die persönliche Freiheit einschränken kann;
 - e) die Person hat der Überstellung zugestimmt;
 - f) die Person hat nach ihrer Überstellung ausdrücklich auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität in Bezug auf bestimmte vor der Überstellung begangene Handlungen verzichtet. Die Verzichtserklärung wird vor den zuständigen Justizbehörden des Vollstreckungsstaats abgegeben und nach dessen nationalem Recht zu Protokoll genommen. Die Verzichtserklärung ist so abzufassen, dass aus ihr hervorgeht, dass die betreffende Person sie freiwillig und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Folgen abgegeben hat. Zu diesem Zweck hat die Person das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen;
 - g) es liegt ein von den Buchstaben a bis f nicht erfasster Fall vor und der Ausstellungsstaat gibt seine Zustimmung nach Absatz 3.

(3) Das Ersuchen um Zustimmung ist unter Beifügung der Angaben, die in Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannt sind, und einer Übersetzung gemäß Artikel 8 Absatz 2 des genannten Rahmenbeschlusses an die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats zu richten. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nach dem genannten Rahmenbeschluss eine Verpflichtung zur Übergabe besteht. Die Entscheidung ist spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens zu treffen. In den Fällen des Artikels 5 des genannten Rahmenbeschlusses sind die dort vorgesehenen Garantien vom Vollstreckungsstaat zu geben.

Artikel 15

Amnestie, Begnadigung, Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Der Ausstellungsstaat wie auch der Vollstreckungsstaat können eine Amnestie oder Begnadigung gewähren.

(2) Nur der Ausstellungsstaat kann über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheiden, in dem die Sanktion verhängt wurde, die nach diesem Rahmenbeschluss vollstreckt werden soll.

Artikel 16

Unterrichtung durch den Ausstellungsstaat

(1) Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich über jede Entscheidung oder Maßnahme, aufgrund deren die Vollstreckbarkeit der Sanktion mit sofortiger Wirkung oder innerhalb einer bestimmten Frist erlischt.

(2) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats beendet die Vollstreckung der Sanktion, sobald sie von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats von dieser Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 17

Unterrichtung durch den Vollstreckungsstaat

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über

a) die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an die für die Vollstreckung verantwortliche zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 6;

- aa) den Umstand, dass die Sanktion in der Praxis nicht vollstreckt werden kann, weil die verurteilte Person nach der Übermittlung der Bescheinigung und des Urteils an den Vollstreckungsstaat im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats nicht auffindbar ist; in diesem Fall besteht für den Vollstreckungsstaat keine Verpflichtung zur Vollstreckung der Sanktion;
- ab) die endgültige Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion einschließlich des Datums dieser Entscheidung;
- b) etwaige Entscheidungen über die Versagung der Anerkennung des Urteils und der Vollstreckung der Sanktion gemäß Artikel 9 zusammen mit einer Begründung;
- c) etwaige Entscheidungen zur Anpassung der Sanktion gemäß Artikel 8 Absatz 2 oder 3 zusammen mit einer Begründung;
- d) etwaige Entscheidungen, die Sanktion aus den Gründen nach Artikel 15 Absatz 1 nicht zu vollstrecken, zusammen mit einer Begründung;
- e) den Beginn und das Ende des Zeitraums für die bedingte Entlassung, falls dies vom Ausstellungsstaat in der Bescheinigung vermerkt wurde;
- f) die Flucht der verurteilten Person aus der Haft vor Abschluss des Vollzugs der Strafe;
- g) die Vollstreckung der Strafe, sobald diese abgeschlossen ist.

Artikel 18

Folgen der Überstellung der verurteilten Person

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf der Ausstellungsstaat die Vollstreckung der Sanktion nicht fortsetzen, wenn im Vollstreckungsstaat mit der Vollstreckung begonnen wurde.

(2) Der Ausstellungsstaat ist wieder zur Vollstreckung der Sanktion berechtigt, sobald der Vollstreckungsstaat ihn davon unterrichtet hat, dass die Vollstreckung der Sanktion aufgrund von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f in Teilen nicht erfolgt ist.

Artikel 18a¹
Sprachenregelung

(1) Die Bescheinigung, für die das im Anhang wiedergegebene Standardformular zu verwenden ist, wird in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist keine Übersetzung des Urteils erforderlich.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er als Vollstreckungsstaat unverzüglich nach Erhalt des Urteils und der Bescheinigung verlangen kann, dass dem Urteil oder dessen wesentlichen Teilen eine Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union beigegeben wird, wenn er den Inhalt der Bescheinigung nicht als ausreichende Grundlage für eine Entscheidung über die Vollstreckung der Sanktion erachtet. Dieses Ersuchen ist nach einer Konsultation zwischen den zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats, bei der gegebenenfalls die zu übersetzenden wesentlichen Teile des Urteils angegeben werden, zu stellen.

Die Entscheidung zur Anerkennung des Urteils und zur Vollstreckung der Sanktion kann aufgeschoben werden, bis dem Vollstreckungsstaat die Übersetzung vom Ausstellungsstaat übermittelt worden ist, oder - falls der Vollstreckungsstaat beschließt, das Urteil auf eigene Kosten übersetzen zu lassen - bis die Übersetzung vorliegt.

¹ Prüfungsvorbehalt von **GESTRICHEN** ohne grundsätzliche Einwände.

Artikel 19

Kosten

Kosten, die bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehen, werden vom Vollstreckungsstaat getragen, ausgenommen die Kosten für die Überstellung der Person an den Vollstreckungsstaat und solche, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats entstehen.

Artikel 19a

Vollstreckung von Sanktionen aufgrund eines Europäischen Haftbefehls¹

Die Bestimmungen des vorliegenden Rahmenbeschlusses gelten, unbeschadet des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI und soweit sie mit diesem vereinbar sind, sinngemäß für die Vollstreckung von Sanktionen in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat sich zur Vollstreckung der Sanktion in Fällen nach Artikel 4 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI verpflichtet, oder in denen er nach Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI die Bedingung gestellt hat, dass die betreffende Person zur Verbüßung der Sanktion in den betreffenden Mitgliedstaat rücküberstellt wird, damit vermieden wird, dass sie straffrei ausgeht.

Kapitel III

Schlussbestimmungen

Artikel 20

Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

(1)² Dieser Rahmenbeschluss ersetzt ab dem [Datum ist noch einzufügen] die entsprechenden Bestimmungen der folgenden in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Übereinkommen, unbeschadet von deren Anwendbarkeit in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten:

¹ Die Delegationen konnten generell diesem Kompromissvorschlag des Vorsitzes zustimmen. **GESTRICHEN** hielt jedoch ihren Vorbehalt zu diesem Artikel aufrecht. Der Kompromiss ist ferner mit der Überprüfungsklausel nach Artikel 21 Absatz 3a verknüpft, wonach zu einem späteren Zeitpunkt ausführlichere Bestimmungen erlassen werden können, wenn genügend Informationen über die Evaluierung des Europäischen Haftbefehls und die Anwendung dieser Rahmenbeschlüsse vorliegen.

² Die Liste der Übereinkünfte wird auch nach Abschluss der Beratungen über diesen Rahmenbeschluss noch geprüft werden müssen.

- Europäisches Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 und das dazugehörige Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997;
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970;
- Titel III Kapitel 5 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen;
- Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen vom 13. November 1991.

(2) Es steht den Mitgliedstaaten frei, die bei Annahme dieses Rahmenbeschlusses geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Vollstreckung von Sanktionen beitragen.

(3) Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Vorschriften dieses Beschlusses hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren für die Vollstreckung von Sanktionen beitragen.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses über bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach Absatz 1, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission ferner über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

*Artikel 20a*¹

Übergangsbestimmung

(1) Für Ersuchen, die vor dem in Artikel 21 Absatz 1 genannten Zeitpunkt eingehen, gelten weiterhin die bestehenden Instrumente über die Überstellung verurteilter Personen. Für die nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Ersuchen gelten die von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Rahmenbeschluss erlassenen Bestimmungen.

¹ Die meisten Delegationen konnten diesem Wortlaut als Teil des Kompromisspakets zustimmen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann jedoch zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses durch den Rat eine Erklärung abgeben, wonach er in Fällen, in denen das rechtskräftige Urteil vor dem angegebenen Zeitpunkt ergangen ist, als Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat weiterhin die vor dem in Artikel 21 Absatz 1 genannten Zeitpunkt für die Überstellung verurteilter Personen geltenden Rechtsinstrumente anwenden wird. Der betreffende Zeitpunkt darf nicht nach dem ... * liegen. Diese Erklärung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.

(3) (...)

Artikel 21
Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss vor dem * nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben ¹. Auf der Grundlage eines anhand dieser Angaben von der Kommission erstellten Berichts überprüft der Rat vor dem ... **, inwieweit die Mitgliedstaaten diesem Rahmenbeschluss nachgekommen sind.

(3) Das Generalsekretariat des Rates unterrichtet die Mitgliedstaaten und die Kommission über die Erklärungen oder Mitteilungen nach Artikel 3a Absatz 5 und Artikel 18a Absätze 1 oder 3.

* Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses.

* Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses.

¹ Eine Delegation schlug vor, den Text "und legen eine Entsprechungstabelle zu diesen Bestimmungen und denen des Rahmenbeschlusses vor" hinzuzufügen. Nach Auffassung einer Delegation sollte diese Frage eher in den Erwägungsgründen geregelt werden.

** Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses.

(3a) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem anderen Mitgliedstaat wiederholt Schwierigkeiten bei der Anwendung des Artikels 19a dieses Rahmenbeschlusses fest, ohne dass im Wege bilateraler Konsultationen Abhilfe geschaffen werden konnte, so setzt er unbeschadet des Artikels 35 Absatz 7 des Vertrags den Rat und die Kommission von seinen Schwierigkeiten in Kenntnis. Die Kommission erstellt auf der Grundlage dieser Informationen und aller sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Informationen einen Bericht, den sie um die Initiativen ergänzt, die sie gegebenenfalls für die Beseitigung dieser Schwierigkeiten für angemessen hält.¹

(4) Bis zum ...^{*} erstellt die Kommission auf der Grundlage der eingegangenen Informationen einen Bericht und ergänzt diesen um die ihrer Ansicht nach geeigneten Initiativen. Auf der Grundlage aller Berichte und Initiativen der Kommission unterzieht der Rat insbesondere Artikel 19a einer Überprüfung, um festzustellen, ob er durch spezifischere Bestimmungen zu ersetzen ist.

Artikel 22
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ Vorschlag des Vorsitzes (siehe Abschnitt II des Vermerks).
^{*} Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses.

(...) BESCHEINIGUNG

nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses/...../JI⁺ des Rates
über die (...) Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung
auf die Vollstreckung von Sanktionen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(...)

a)	* Ausstellungsstaat
	* Vollstreckungsstaat

b)	Gericht, das das <u>Urteil</u> über die Verhängung der Sanktion erlassen hat:
	Offizielle Bezeichnung:
	Anschrift:

	Aktenzeichen (...).....
	Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl).....
	Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
	E-Mail (sofern vorhanden):
	Sprachen, in denen mit der Ausstellungsbehörde verkehrt werden kann:.....

	Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung des <u>Urteils</u> (...) oder für die Vereinbarung der Übergabemodalitäten eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Tel.-Nr., Fax-Nr. und – sofern vorhanden – E-Mail)

⁺ ABl.: Bitte Nummer dieses Rahmenbeschlusses eintragen.

c) Behörde, die im Ausstellungsstaat für die Vollstreckung des Urteils (...) zuständig ist (falls es sich um eine andere als die unter Buchstabe b genannte Behörde handelt):

Offizielle Bezeichnung:

.....

Anschrift:

.....

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen mit der Vollstreckungsbehörde verkehrt werden kann:

.....

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung des Urteils (...) oder für die Vereinbarung der Überstellungsmodalitäten eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienststrang, Tel.-Nr., Fax-Nr. und – sofern vorhanden – E-Mail).....

.....

.....

d) Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die administrative Übermittlung des (...) Urteils im Ausstellungsstaat:

Bezeichnung der zentralen Behörde:

.....

Ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienststrang und Name):

.....

Anschrift:

.....

Aktenzeichen:

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

e) Behörde oder Behörden, die kontaktiert werden kann/können (wenn Buchstabe c) und/oder d) ausgefüllt wurde):

Behörde unter Buchstabe b)

Bei Fragen zu Folgendem:

Behörde unter Buchstabe c)

Bei Fragen zu Folgendem:

Behörde unter Buchstabe d)

Bei Fragen zu Folgendem:

f) Angaben zu der natürlichen Person, über die die Sanktion verhängt wurde:

Name:.....

Vorname(n):.....

(ggf.) Geburtsname:.....

(ggf.) Aliasname(n):.....

Geschlecht:.....

Staatsangehörigkeit:.....

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):.....

Geburtsdatum:.....

Geburtsort:.....

Wohnort und/oder letzte bekannte Anschrift:.....

.....

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):.....

.....

Wird das (...) Urteil dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil die Person, über die die Sanktion verhängt wurde, ihren rechtmäßigen ständigen Aufenthalt im Vollstreckungsstaat hat, so sind folgende Angaben hinzuzufügen:

Rechtmäßiger Aufenthalt im Vollstreckungsstaat:.....

.....

.....

Wird das (...) Urteil dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil die Person, über die die Sanktion verhängt wurde, zu diesem sonstige enge Verbindungen hat, sind folgende Angaben hinzuzufügen:

Bezeichnung der engen Verbindungen zum Vollstreckungsstaat:.....

g) Urteil (...) über die Verhängung der Sanktion:

Das (...) Urteil erging am (Datum)

Das (...) Urteil wurde rechtskräftig am (Datum)

Aktenzeichen (...) des Urteils (sofern vorhanden).....

Das (...) Urteil oder eine infolge dieses (...) Urteils getroffene Verwaltungsentscheidung enthält eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder eine andere Maßnahme, aufgrund deren es der Person nicht gestattet wird, nach Verbüßung der Sanktion im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaates zu bleiben:

Ja

Nein

1. Das (...) Urteil umfasst insgesamt Straftaten.

Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit ort und Tatort, und Art der Beteiligung der verurteilten Person:

.....
.....
.....
.....
.....

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage das (...) Urteil ergangen ist:

.....
.....
.....

2. Sofern es sich bei der/den unter Nummer 1 genannten Straftat(en) um eine oder mehrere der folgenden – nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten – Straftaten handelt, die im Ausstellungsstaat mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten

- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung

- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage

3. Sofern die unter Nummer 1 genannte(n) Straftat(en) nicht unter Nummer 2 aufgeführt ist/sind, geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Straftat(en):.....

.....

h) Information über das (...) Urteil, mit dem die Sanktion verhängt wird:

1. Bestätigung, dass

- a) das (...) Urteil rechtskräftig ist;
- b) die verurteilte Person nach Kenntnis der die (...) Bescheinigung ausstellenden Behörde die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt oder im Vollstreckungsstaat ihren rechtmäßigen ständigen Aufenthalt hat;
- c) die verurteilte Person nach Kenntnis der die (...) Bescheinigung ausstellenden Behörde sonstige enge Verbindungen zum Vollstreckungsstaat hat und der Übermittlung des (...) Urteils zugestimmt hat;
- d) nach Kenntnis der die (...) Bescheinigung ausstellenden Behörde eine Entscheidung gegen dieselbe Person wegen derselben Handlung im Vollstreckungsstaat nicht ergangen ist und dass keine solche in einem anderen Staat als dem Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat ergangene Entscheidung vollstreckt wurde.

2. Bitte geben Sie an, ob die verurteilte Person im Verfahren persönlich erschienen ist:

- a) Ja, ist erschienen.
- b) Nein, ist nicht erschienen. Es wird bestätigt, dass die betreffende Person persönlich oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden ist oder dass die betreffende Person gegenüber einer zuständigen Behörde angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht.

3. Angaben zur Dauer der Sanktion:

- 3.1. Gesamtdauer der Sanktion:.....
- 3.2. Die verurteilte Person befand sich in folgendem Zeitraum in Untersuchungshaft:.....
.....
- 3.3. Die Person befindet sich in Strafhaft/im Maßnahmenvollzug seit:
.....
- 3.4. Noch zu verbüßende Sanktion am ... (Datum angeben: TT-MM-JJJJ):.....
.....

4. Angaben zur Art der Sanktion:

freiheitsentziehende Strafe

freiheitsentziehende Maßnahme der Sicherung

Jugendstrafe

Sonstiges (bitte angeben):.....
.....

i) Die verurteilte Person hat nach dem Recht des Ausstellungsstaats Anspruch auf bedingte Entlassung nach Verbüßung

der Hälfte der Strafe

von zwei Dritteln der Strafe

eines sonstigen Teils der Strafe

(bitte angeben)

j) Stellungnahme der Person zur Überstellung:

Die Person hat die Überstellung eingeleitet:.....

Die Person hat der Überstellung zugestimmt:.....

Die Person hat der Überstellung nicht zugestimmt, weil.....

.....

Die Person konnte nicht gehört werden, weil sie sich bereits im Vollstreckungsstaat befindet.

.....

.....

k) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

.....

.....

.....

Der Wortlaut des Urteils (...) ist der (...) Bescheinigung beigelegt.

Unterschrift der die Bescheinigung ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung

.....

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel
